

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 43 (1895)

Artikel: Einundzwanzigster Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten für das Jahr 1895

Autor: Weissenbach

Kapitel: 1: Allgemeines

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An das
Tit. Comite der Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den einundzwanzigsten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für die Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten für das Jahr 1895 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Auf eine Anfrage des Gemeinderathes der Stadt Bremgarten, ob die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten bereit wäre, einer projectirten schmalspurigen elektrischen Strassenbahn Zürich-Bremgarten-Wohlen-Fahrwangen die Benützung der Linie Wohlen-Bremgarten zu gestatten, hat das Comite der genannten Unternehmung mit Beschluss vom 28. October 1895 sich grundsätzlich bereit erklärt, der projectirten Bahn die Linie Wohlen-Bremgarten und die Station Bremgarten, mit Inbegriff des vorhandenen Inventars (das Rollmaterial ausgenommen) zum Betriebe auf eine zu bestimmende Vertragsdauer zu verpachten, gegen Uebernahme der concessionsgemässen Verpflichtungen der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten und der guten Unterhaltung, sowie, soweit nöthig, des Ersatzes sämtlicher verpachteter Objecte während der Vertragsdauer, im Uebrigen unentgeltlich, unter dem Vorbehalt, auf die Forderung eines angemessenen Pachtzinses zurückzukommen, falls die projectirte Unternehmung einen näher zu bestimmenden Reinertrag abwerfen würde.

Gleichzeitig wurde davon Vormerkung genommen, dass sich die Aargauische Südbahn bereit erkläre, während der Dauer dieses zu vereinbarenden Pachtvertrages die Inanspruchnahme der Station Wohlen behufs Vermittlung des directen Verkehrs zwischen der elektrischen Strassenbahn und der Aargauischen Südbahn, auf Grundlage des vorliegenden Projectes, unentgeltlich zu gestatten, vorbehältlich billiger Entschädigung für die vom Personal der Station Wohlen für die elektrische Strassenbahn allfällig vorzunehmenden Dienstbesorgungen.

Bei Abgabe dieser Erklärungen für die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten und für die Aargauische Südbahn haben die Abordnungen der Centralbahn und der Nordostbahn die Zustimmung ihrer Verwaltungsräthe vorbehalten.

Die auf den 1. Januar 1896 in Kraft tretende Reduction der Retourtaxen auf der Centralbahn veranlasste uns, eine Neuregelung der Personentaxen auch für die Linie Wohlen-Bremgarten anzuregen, zumal da für die Aargauische Südbahn ebenfalls eine Ermässigung der Retourtaxen beschlossen worden war und bei dieser Sachlage die alten Taxen nicht beibehalten werden konnten.

Es lag nahe, die Retourtaxen für Wohlen-Bremgarten gleich zu berechnen, wie für die Aargauische Südbahn, d. h. nach dem Vorgang der Nordostbahn ein einfaches Billet II. Classe für Hin- und Rückfahrt in III. Classe gelten zu lassen. Da diese Berechnungsweise aber erst für Distanzen über 12 Kilometer angewendet wird, so wäre dabei für den Localverkehr zwischen Wohlen und Bremgarten (Distanz 8 Kilometer) eine Ermässigung nicht erzielt worden, was wir bei der relativ grossen Bedeutung desselben zu vermeiden wünschten.

Man kam daher überein, eine auch dem Localverkehr zugutkommende Taxermässigung in der Weise durchzuführen, dass sowohl für einfache als für Retourfahrten das neue Schema der Aargauischen Südbahn angenommen wurde, während früher der durch die Concession zugestandene Zuschlag von 20% zu jenen Taxen bezogen worden war. Bei den kurzen Distanzen sind natürlich auch die Ermässigungen nur unbedeutend (5 Cts. und 10 Cts. per Billet), sodass auch von einer erheblichen Belastung der drei Eigenthümer der Bahn nicht gesprochen werden kann.

II.

B a h n b a u.

Im Grundbesitz der Bahnunternehmung haben keine Aenderungen stattgefunden.

Es sind keine Bauarbeiten zur Ausführung gekommen.

Auch zu Lasten der gemeinschaftlichen Betriebsrechnung wurden nur wenige und unbedeutende Ergänzungen im Gesamtbetrage von Fr. 265. 37 ausgeführt.
